

Das normative „ist“ und das konstative „soll“

VON RAFAEL FERBER, ZÜRICH

Zu den wichtigsten Wörtern der alltäglichen und philosophischen Sprache gehört zweifelsohne das Wörtchen „ist“, und zu den wenigen, von einem weitgehenden, allerdings keineswegs ausschließlichen Konsens getragenen Thesen der Philosophie, daß dieses Wörtchen mehrere Bedeutungen hat: „Das Seiende wird auf vielfache Weise ausgesagt“ – diesem Anspruch des Aristoteles wird kaum widersprochen, auch wenn die Art und Weise, wie das Seiende vielfach ausgesagt wird, verschiedene Philosophen verschieden angeben.

Ein Hauptunterschied liegt dabei zwischen den Differenzierungen des Aristoteles und der „Frege-Russell-Tetrachotomie“: Während Aristoteles (in formaler Redeweise) zwischen der Bedeutung von „ist“ im Sinne der Akzidentien, der Schemata der Kategorien, des Wahr- und Falschseins, der Potentialität und Aktualität unterscheidet (vgl. *Metaph.* Δ7.1017a7–b9), differenziert die „Frege-Russell-Tetrachotomie“ zwischen dem „ist“ im Sinne der Existenz, der Elementrelation, des Klasseneinschlusses und der Identität. Während die aristotelische Unterscheidung heute vorwiegend historisches Interesse beansprucht, wird diejenige G. Freges und B. Russells noch heute von fast allen Sprachphilosophen und Linguisten geteilt.¹ Aber so unterschiedlich die erwähnten Bedeutungs-differenzierungen auch sind, so ist ihnen doch eine Annahme gemeinsam: Das Wörtchen „ist“ hat nicht normative, sondern konstative Bedeutung. Sie scheint so selbstverständlich, daß sie in der Regel gar nicht eigens angegeben wird. Der Grund dafür dürfte darin liegen: Die erwähnten Differenzierungen haben eine andere Annahme gemeinsam: Das Wörtchen „ist“ hat nicht nur konstative, sondern auch veritative Bedeutung. Es dient dazu, Sätze wahr oder im Falle des „ist nicht“ zumindest bei Aristoteles (vgl. *Metaph.* Δ7.1017a35) falsch zu machen. Einzig die Sprache der Dichtung ist wenigstens für G. Frege weder wahr noch falsch, wiewohl ihm hierin schon seit B. Russells „Theorie der Beschreibung“ widersprochen wird. Die veritative Bedeutung setzt aber die konstative und umgekehrt die konstative die veritative voraus.

Im folgenden soll (I.) die Hypothese von der konstativen Bedeutung durch den Nachweis der normativen eingeschränkt werden. Darauf soll (II.) die Mehrdeutigkeit der Mehrdeutigkeit von „ist“ aufgewiesen und (III.) schließlich ein Kriterium zur Unterscheidung des konstativen vom normativen „ist“ vorgeschlagen werden. Als Parergon im Spiegelbild ergibt sich dann, daß auch das Wörtchen „soll“ konstative Bedeutung hat.

¹ Eine Ausnahme bildet J. Hintikka, „Is“, *Semantical Games, and Semantical Relativity*, in: *Journal of Philosophical Logic*, 8, (1979), 433–468, der zwar die „Frege-Russell-Tetrachotomie“ angreift, aber ebenfalls die konstative Bedeutung stillschweigend voraussetzt: „A word which Frege and company claimed to be ambiguous has turned out to be univocal after all in game-theoretical semantics. And this word is not only any old recondite philosophical term; it is the verb probably most central for the concerns of logicians, philosophers, and linguists, the verb ‚to be.‘“ 443. Auch wenn J. Hintikka mit seiner Univozitätsthese recht haben sollte, so würde dieses Resultat auf die spieltheoretische Semantik beschränkt sein und die performative Mehrdeutigkeit zwischen dem konstativen und normativen „ist“ noch nicht berühren. Vgl. gegen die Univozitätsthese J. Hintikkas F. Guenther, „Comments on Hintikka's ‚A Hundred Years Later.‘“ in: *Synthese*, 59, (1984), 51–58, insbesondere 56–58.

I.

In die normative Bedeutung von „ist“ wird wohl am besten mittels stipulativer Definitionen mathematisch-geometrischer oder juridischer Natur eingeführt, also mittels Definitionen, wie „Punkt ist, was keine Teile hat“ (Euklid, *Elemente*, Def. 1) oder „Mündig ist, wer das 20. Lebensjahr vollendet hat“ (*Schweizerisches Zivilgesetzbuch*, § 11) oder „Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft“ (*Schweizerisches Zivilgesetzbuch*, § 160) Offensichtlich bilden diese stipulativen Definitionen Festsetzungen. Es hat also keinen logischen Sinn zu fragen, ob die Sätze, welche sie ausdrücken, mit der Wirklichkeit übereinstimmen oder nicht, bzw. ob sie im korrespondenztheoretischen Sinne wahr oder falsch sind. Der Sachverhalt ist für stipulative Definitionen allgemein vertraut: „Lexical definitions have a truthvalue but stipulative definitions have not.“² Für juristische Normen wie Normen überhaupt ist er z.B. von H. Kelsen gegen eine Naturrechtslehre so formuliert worden:

„Die Normen des Rechts sind, wie alle Normen, Willensfunktionen, während die Naturgesetze Erkenntnisfunktionen sind. Und die Normen, auch die Rechtsnormen, sind nicht wie die – als Prophenien verstandenen – Naturgesetze Aussagen über das, was geschehen wird, sind überhaupt keine Aussagen über die Wirklichkeit, und können daher auch nicht wahr oder falsch sein; sondern sind Forderungen, die statuieren, was geschehen soll...“³

Obige Sätze sind vielmehr innerhalb des Systems der *Elemente* oder des *Schweizerischen Zivilgesetzbuches* geboten, innerhalb eines anderen Systems aber, wie z.B. des der *natürlichen Geometrie* J. Hjelmslevs oder des deutschen Rechtssystems, nicht geboten. Das vorausgesetzt, bleibt es entscheidend, folgende nichttriviale Folgerung zu ziehen: Im Gegensatz zum grammatikalischen Schein hat in obigen Festsetzungen das „ist“ nicht konstativen, sondern normativen Charakter, so daß die operative, nicht aber die emotive Bedeutung dieser Ist-Aussagen eigentlich die von konstativ kaschierten Soll-Aussagen bildet: „Punkt soll sein, was keine Teile hat“, „Mündig soll sein, wer das 20. Lebensjahr vollendet hat“, „Der Ehemann soll das Haupt der Gemeinschaft sein“ usw. Dieses normative identifikatorische „ist“ bleibt dabei keineswegs auf juristische und mathematische Kontexte beschränkt. Es hat vielmehr auch in einer Reihe von scheinbaren Realdefinitionen philosophischer Natur von der Form „x ist yz“ normativ-ve Bedeutung. Dies vor allem dann, wenn die scheinbaren Realdefinitionen in Wirklichkeit persuasive Definitionen bilden, wie z.B. „Gerechtigkeit ist Tun des Seimigen“ (Plato).⁴ „Poetry is the record of the best and happiest moments of the happiest and

² R. Robinson, *Definition*, Oxford 1950, 62. Vgl. auch J. M. Copi, *Introduction to Logic*, New York/London 1986⁷, 142, für eine verbreitete Formulierung desselben Sachverhaltes. Zur Bedeutung stipulativer Definitionen in der Mathematik vgl. Robinson, *ebd.* 58 und 193–200.

³ H. Kelsen, *Vergeltung und Kausalität*, Mit einer Einleitung von E. Topitsch, Wien/Köln/Graz 1982, 273.

⁴ Den persuasiven Charakter der platonischen Definition der Gerechtigkeit macht insbesondere R. Robinson deutlich: „Thus when Plato asks ‚What is justice?‘, and concludes with elaborate procedures and ceremonies that it is each part’s minding its own business, this is among other things a confession that Plato values rank and station and order above other things in politics, and a strong emotional influence directed towards his readers to get them to adopt the same ideal... And the effect of saying that ‚the true definition of justice is yz‘ is to make people, insofar as they accept your suggestion, apply the evaluative tone of the word ‚justice‘ to the thing described by the words ‚yz,‘“ *aao*, 166. Allerdings macht R. Robinson nicht explizit, daß in stipulativen und persuasiven Definitionen, insbesondere der Form „x ist yz“, das „ist“

best minds“ (Shelley). „Health is a state of complete physical, mental, and social well-being and not merely the absence of disease or infirmity“ (World Health Organization)⁵ usw. Da diese persuasiven Definitionen nicht Sachverhalte beschreiben, sondern festsetzen, besitzt das „ist“ in ihnen normative Bedeutung. Wenn auch nicht ihre emotive, so ist doch ihre operative Bedeutung zu übersetzen mit „Gerechtigkeit soll Tun des Seimigen sein“, „Poetry ought to be the record of the best and happiest moments of the happiest and best minds“, „Health ought to be a state of complete physical, mental, and social well-being and not merely the absence of disease or infirmity“ usw. Schließlich dient das „ist“ in Tautologien wie z.B. „Geschäft ist Geschäft“ zumindest in der Umgangssprache nicht dazu, das Gesetz der Identität zu exemplifizieren, sondern eher dazu auszudrücken, daß Geschäft Geschäft sein und nicht mit „unsachlichen“ moralischen Überlegungen verquickt werden soll. Analoges gilt für Tautologien wie „Kinder sind Kinder“, „Heut ist heut“, „Schluß ist Schluß“ u.a.m. Sie dienen in der Umgangssprache nicht dazu, das Gesetz der Identität zu illustrieren, sondern ihre operative Funktion besteht eher darin festzusetzen, daß Kinder Kinder, Heute heute und Schluß Schluß sein soll(en). Das impliziert wieder normative Konsequenzen wie z.B. daß man Kindern verzeihen, heute leben und endlich Schluß machen soll. Solche Folgerungen wie z.B. aus „Heut ist heut“ diejenige von „Ergo bibamus“ könnten aber nicht aus den erwähnten Ist-Sätzen ohne naturalistischen Fehlschluß gezogen werden, wenn nicht die Ist-Sätze kaschierte Soll-Sätze wären.

Aber nicht nur das kopulative „ist“ der Identifikation, sondern auch das der Element- und Klasseneinschlußrelation kann normative Bedeutung haben. Dies läßt sich wieder an juridischen und persuasiven Kontexten besonders deutlich aufweisen. In einem richterlichen Urteil wie z.B. „Dieses Haus ist nicht veräußerlich“ oder in Texten der Werbesprache wie z.B. „Dieser Hut ist der dekorativste Hut der Welt“ hat das „ist“ der Elementrelation normative Bedeutung, so daß zwar nicht die emotive, aber die operative Kraft dieser Äußerungen so wiederzugeben wäre: „Dieses Haus soll nicht veräußerlich sein“, „Dieser Hut soll der dekorativste Hut der Welt sein (und Sie sollen ihn kaufen)“. Aber auch in Aussagen wie „Das Grundbuch ist öffentlich“ (*Schweizerisches Zivilgesetzbuch*, § 970) oder „Contessa Haarspray ist immer exklusiv“ hat das „ist“ der Klasseneinschlußrelation normative Bedeutung. Ihre operative Kraft, wenn auch nicht ihr emotiver Appell wären also wiederzugeben als „Die Klasse der Grundbücher soll in die Klasse der öffentlichen Sachen eingeschlossen sein“ bzw. „Die Klasse der Contessa Haarspray-Produkte soll in die der exklusiven eingeschlossen sein (und Sie sollen sich bei dessen Verwendung als exklusive Contessa fühlen)“. Analoges gilt für „fabelhaft ist Apfelsaft“ usw.

Aber nicht nur das kopulative „ist“ der Identifikation, Element- und Klasseneinschlußrelation, sondern auch das existentielle „ist“ kann normative Bedeutung haben.

normative Bedeutung hat. Nur unter der Voraussetzung, daß es tatsächlich eine solche platonische Idee der Gerechtigkeit gibt, die durch den Satz „Gerechtigkeit ist Tun des Seimigen“ beschrieben wird, könnte das „ist“ konstative Bedeutung haben. Doch kann diese Behauptung nicht sinnvoll aufrechterhalten werden, vgl. gegen die Annahme von platonischen Ideen R. Ferber, *Platos Idee des Guten*, St. Augustin 1984, 167–183, wo (181–183) auch der normative Charakter des von den Ideen präzidierten emphatischen „ist“ aufgewiesen wird.

⁵ Diese beiden Schulbeispiele für persuasive Definitionen von P. B. Shelley und der *World Health Organization* sind I. M. Copi, *op. cit.*, 163–164, entnommen.

So z. B. besitzt das „ist“ in einem Gesetz wie „In jedem Haus ist ein Luftschutzkeller“ normativen Charakter. Weiter kann z. B. der Satz „Es gibt auch Rottöne“ als Selbstermächtigung eines Malers aufgefaßt werden, diese Farbe nicht zu vergessen, wie der Satz „Es gibt eine Lösung“ als Selbstermächtigung verstanden werden kann, nicht an einem Problem zu verzweifeln. Auch der operative Status dieser Sätze wäre also wiederzugeben als „Es soll auch Rottöne geben“ bzw. „Es soll eine Lösung geben“. Weiterhin kann der Spruch Salomos „Auf dem Wege der Gerechtigkeit ist Leben, und auf ihrem gebahnten Pfad ist kein Tod“ (12.28) auch als Autosuggestion verstanden werden, so daß dessen operative Kraft, nicht aber dessen emotiver Appell eigentlich meint: „Auf dem Wege der Gerechtigkeit soll Leben, und auf ihrem gebahnten Pfad kein Tod sein“, wie sich auch die operative, nicht aber die emotive Bedeutung des Satzes von Coué „Es geht mir jeden Tag immer besser und besser“ wiedergeben läßt als „Es soll mir jeden Tag immer besser und besser gehen“. Auch bedeutet der Satz „Es gibt keine Gefahr“ noch keineswegs immer, daß es tatsächlich keine Gefahr gibt, sondern er kann auch darauf hinweisen, daß sich jemand Mut machen will, so daß auch der operative Gehalt dieses Satzes wiederzugeben wäre als „Es soll keine Gefahr geben“. Ferner kann der Satz „Unter diesem Baum ist ein Versammlungsort“ nicht nur als Bericht eines Dorfbewohners, sondern in einer imperativen Sprechsituation auch als Ausdruck eines Befehls gelten, so daß dessen operativer, nicht aber emotiver Gehalt wiederzugeben wäre als „Unter diesem Baum soll ein Versammlungsort sein“. Weiterhin kann die Aussage eines Arbeitgebers „Für den aidspositiven Herrn N. N. gibt es hier keine Stelle“ nicht nur bedeuten, daß es hier tatsächlich keine Stelle für den aidspositiven Herrn N. N. gibt, sondern daß es für ihn keine Stelle geben soll. Schließlich kann auch die Redeweise „Das gibt es nicht“ in imperativen Sprechsituationen wie z. B. beim Militär als Standardausdruck eines Verbotes gelten: „Das soll bzw. darf es nicht geben“. Es wäre eine lohnende Aufgabe, in einer empirischen Untersuchung trivialer und literarischer Texte das normative „ist“ mit weiteren Beispielen zu belegen.⁶ Treffen aber die angeführten Beispiele zu, so wird die meist unausgesprochene Hypothese von der konstativen Bedeutung des Wörtchens „ist“ durch die normative eingeschränkt.

II.

Grundsätzlich heißt das: Der Anspruch des Aristoteles „Das Seiende wird vielfach ausgesagt“ statuiert zwar (in formaler Redeweise) mit Recht die Mehrdeutigkeit von „ist“, ignoriert aber zu Unrecht die Mehrdeutigkeit der Mehrdeutigkeit von „ist“. Die Verschiedenheit der Bedeutungen von „ist“ ist nämlich selbst verschieden und die Mehrdeutigkeit selbst mehrdeutig. Einmal ist das Wörtchen „ist“ mehrdeutig hinsichtlich seiner logischen Stellung im Satz. Das ist von Aristoteles und in ganz anderer Weise von G. Frege explizit gemacht worden.⁷ Dann aber ist es mehrdeutig hinsichtlich

⁶ Hat z. B. das emphatische „ists“ in Sonett VII der *Sonette an Orpheus*, I, „Rühmen, das ists! Ein zum Rühmen Besteller ging er hervor bei des Erz aus des Steins Schweigen“ konstative oder normative Bedeutung? Ist es eine Feststellung oder eine Aufforderung zum Rühmen und somit normativ zu verstehen: „Rühmen, das solls sein!“ Oder haben wir es konstativ und normativ zu deuten?

⁷ Vgl. zu G. Frege L. Haaparanta, „Frege's Doctrine of Being“, in: *Acta Philosophica Fennica*, 39, (1985) insbesondere 47–58. Vgl. zu Aristoteles R. M. Dancy, „Aristotle and Existence“, in:

der Sprechhandlung, die mit diesem Satz vollzogen wird. Das ist weder von G. Frege noch von Aristoteles explizit gemacht worden.⁸ Es fungiert also nicht nur syntaktisch, sondern auch performativ mehrdeutig, um einen ins Deutsche eingebürgerten Ausdruck J. L. Austins aufzunehmen, wiewohl wir lieber „operativ“ gebrauchen würden.

Daraus ergibt sich eine weitere Einsicht: Da das Wörtchen „ist“ offensichtlich nicht kategorematische oder autosemantische, sondern syntaktosemantische oder synsemantische Bedeutung hat, ist auch diese „Synkategorematizität“ bzw. besser „Synsemantizität“ von „ist“ mehrdeutig: Sie kann auf die logische Stellung im Satz oder den performativen Kontext des Satzes bezogen werden. Das Wörtchen „ist“ erhält so nicht nur erst mit anderen Wörtern, sondern auch mit nonverbalen Handlungen bzw. Handlungssystemen seine Bedeutung. Sie sind gewissermaßen die „natürlichen“ Zeichen der Begriffe:

„Die Worte sind eine Art von Buchstabenrechenkunst für die natürlichen Zeichen der Begriffe, welche in Gebärden und Stellungen bestehen...“ (G. Ch. Lichtenberg).

Die Worte, so läßt sich das Diktum vielleicht ausführen, ursprünglich Abkürzungen für Gebärden und Stellungen, bilden einen Ausbau vorsprachlichen expressiven Verhaltens.⁹ Der Logos – die Rede – ist selbst ein Ergon, nicht aber ist das Ergon, das expressive Verhalten, nur eine Zugabe zum Logos. Das Kontextprinzip G. Freges „nach der Bedeutung der Wörter muß im Satzzusammenhang, nicht in ihrer Vereinzelung

The Logic of Being. Historical Studies, ed. by S. Knuutila and J. Hintikka, Dordrecht/Boston/Lancaster/Tokyo 1986, 49–80, und J. Hintikka, „The Varieties of Being in Aristotle“, *ebd.*, 81–114.

⁸ Zwar läßt sich auch bei Aristoteles eine Mehrdeutigkeit der Mehrdeutigkeit ausmachen, wie J. Hintikka, „Aristotle and the Ambiguity of Ambiguity“, in: *Time and Necessity. Studies in Aristotle's Theory of Modality*, Oxford 1973, 1–26, feststellt: „We see Aristotle distinguishing two different kinds of multiplicity of meaning: on one hand what I shall call the multiplicity of applications (expressed by *legetai pollachos*) and on the other hand what Sir David calls mere ambiguity but what I shall call homonymy.“ 6. Es ist also die Mehrdeutigkeit von Homonymie und „focal meaning“ (G. E. L. Owen). Offensichtlich handelt es sich hier nicht um die performative Mehrdeutigkeit zwischen konstativem und normativem „ist“. Aristoteles geht vielmehr davon aus, daß das „ist“ auch veritative Bedeutung hat (vgl. *Metaph.* Δ7.1017a31–35). Das veritative „ist“ wird im übrigen auch bei G. Frege vorausgesetzt: „Wenn ich behaupte, daß die Summe von 2 und 3 5 ist, so behaupte ich damit, daß es wahr ist, daß 2 und 3 5 ist. Und so behaupte ich, es sei wahr, daß meine Vorstellung des Kölner Domes mit der Wirklichkeit übereinstimme, wenn ich behaupte, daß sie mit der Wirklichkeit übereinstimme. Die Form des Behauptungssatzes ist also eigentlich das, womit wir die Wahrheit aussagen...“, „Logik“, in: *Schriften zur Logik und Sprachphilosophie*. Aus dem Nachlaß. Mit Einleitung, Anmerkungen, Bibliographie und Register hrsg. v. G. Gabriel, Hamburg 1971, 39. Insofern das veritative „ist“ einen konstativen Anspruch macht, impliziert die veritative Bedeutung die konstative. Der richtigen Hervorhebung der veritativen Verwendung von „ist“ entgeht aber die seltenere normative und damit auch die performative *Eindeutigkeit*, vielmehr wird mit der richtigen Hervorhebung des veritativen „ist“ eine performative *Eindeutigkeit* insinuiert. G. Frege erkennt zwar, daß die „Form des Behauptungssatzes“ in der dichterischen Sprache nicht mehr behauptende Kraft hat und sie auch durch das Wort „wahr“ nicht wiederhergestellt werden kann, vgl. „Logische Untersuchungen, Erster Teil: Der Gedanke“, in: *Kleine Schriften*, hrsg. v. I. Angelelli, Hildesheim 1967, 347, nicht aber, daß die „Form des Behauptungssatzes“ auch dazu dienen kann, performative (im engeren Sinne) und normative Zwecke zu erfüllen.

⁹ Vgl. dazu das Kapitel „Language as Expressive Behaviour“, in N. Malcolm, *Nothing is Hidden, Wittgenstein's Critique of his Early Thought*, New York 1986, 133–153.

gefragt werden¹⁰, muß also auch auf den performativen Aspekt ausgedehnt werden. Wie nun dieselbe Gebärde oder Mimik wie z.B. ein Lächeln performativ mehrdeutig ist, also z.B. Zuneigung oder Ironie oder beides miteinander signalisieren kann, so kann auch die Sprech- bzw. Schreibhandlung „ist“ performativ mehrdeutig sein. Zwar hat schon G. Frege eine Ausweitung seines Kontextprinzips vorweggenommen, wenn er in der nachgelassenen Schrift *Logik in der Mathematik* schreibt:

„Die Sätze unserer Sprache des Lebens überlassen manches dem Erraten. Und das richtige Erraten wird durch die begleitenden Umstände möglich. Der Satz, den ich ausspreche, enthält nicht immer alles Erforderliche, manches muß aus der Umgebung, aus meinen Handbewegungen oder Blicken ergänzt werden.“¹¹

Das heißt nun in der Terminologie J. L. Austins: Da der lokutionäre Sprechakt in ein illokutionäres Handlungssystem wie z.B. dasjenige der ganzen Körpersprache eingebettet ist, muß die Bedeutung eines Wortes oder Satzes nicht nur aus dem lokutionären, sondern auch aus dem illokutionären Handlungskontext erraten werden. Dieser illokutionäre Handlungskontext braucht natürlich nicht auf die Körpersprache beschränkt zu sein, sondern kann überindividuelle Anweisungen für individuelle Sprech- bzw. Schreibhandlungen wie z.B. im Falle eines richterlichen Urteils ganze Rechtssysteme umfassen, wo der illokutionäre Kontext zwar meist (aber meist nicht vollständig) ausgesprochen wird. Doch machen weder die Bedeutungsdimensionierungen G. Freges noch Aristoteles' explizit, daß der illokutionäre Handlungskontext auch für die Bedeutung des Wörtchens „ist“ relevant bleibt, insofern sich erst ihm entnehmen läßt, ob es konstative oder normative Bedeutung hat. Sie setzen vielmehr stillschweigend eine performative Eindeutigkeit voraus. Die performative Mehrdeutigkeit von „ist“ scheint eigenartigerweise auch nicht von den Sprechakttheoretikern J. L. Austin und J. R. Searle aufgedeckt worden zu sein,¹² wiewohl sie J. R. Searle implizit voraussetzt. Sein berühmtes

¹⁰ G. Frege, *Die Grundlagen der Arithmetik. Eine logisch-philosophische Untersuchung über den Begriff der Zahl*, Darmstadt 1961, XXII.

¹¹ G. Frege, *Schriften zur Logik und Sprachphilosophie*, 108.

¹² J. L. Austin deckt zwar den deskriptiven Fehlschluß auf, vgl. *How to do Things with Words*, The William James Lectures delivered at Harvard University in 1955, Oxford 1962, 3. Dieser deskriptive Fehlschluß scheint von J. L. Austin im Anschluß an L. Wittgenstein an Äußerungen wie „ich weiß“ aufgedeckt worden zu sein, vgl. den Aufsatz von 1946 „Fremdseelisches“, abgedr. in J. L. Austin, *Gesammelte philosophische Aufsätze*, übers. u. hrsg. v. J. Schulte, Stuttgart 1986, 136. Er findet sich wieder erwähnt im Aufsatz von 1950 „Wahrheit“, *op. cit.*, 170, und nochmals im Aufsatz von 1956 „Performative Äußerungen“, *op. cit.*, 306. Aber daß dieser deskriptive oder besser konstative Fehlschluß auch für das Wörtchen „ist“ gilt, insofern es trotz seiner konstativen Form normative Funktion haben kann, wird von ihm nicht explizit gemacht. J. L. Austin betont aber richtig in *Sense and Sensibilia*, reconstructed from the Manuscript Notes by G. J. Warnock, Oxford 1962, 68¹, daß „existieren“ keine deskriptive Bedeutung wie andere deskriptive Verben hat, ohne allerdings die normative herauszuarbeiten: „Exists, of course, is itself extremely tricky. The word is a verb, but it does not describe something that things do all the time, like breathing, only quieter – ticking over, as it were, in a metaphysical sort of way. It is only too easy to start wondering what, then, existing is.“ G. J. Warnock bringt in „Metaphysics in Logic“, in: *Essays in Conceptual Analysis*, selected and edited by A. Flew, London/Melbourne/Toronto 1966, 75–93, das Beispiel „es gibt Schatten“, um zu zeigen, daß der Existenzquantor nicht alle umgangssprachlichen Verwendungen von „es gibt“ abdeckt. Seine Erläuterung dieses Beispiels läßt jedoch den normativen Aspekt aus: „The most plausible use that I can think of this is an ironic one, calling attention to the obvious – addressed for instance, to a painter who always leaves the shadows out of his pictures.“ 89–90.

Beispiel für die Legitimität einer Ableitung des Sollens aus dem Sein kann vielmehr m.E. nur deshalb den Schein der Legitimität dieser Ableitung erwecken, weil er die performative Mehrdeutigkeit von „ist“ als konstativem und normativem „ist“ übersehen sieht:

1. Jones uttered the words 'I hereby promise to pay you, Smith, five dollars'.
2. Jones promised to pay Smith five dollars.
3. Jones placed himself under (undertook) an obligation to pay Smith five dollars.
4. Jones is under an obligation to pay Smith five dollars.
5. Jones ought to pay Smith five dollars.¹³

Der entscheidende Übergang von der Tatsache des Versprechens in (1) und (2) zur Verpflichtung der eigenen Person in (3) ist aber nur möglich infolge der Definition in „2a. All promises are acts of placing oneself (under) undertaking an obligation to do the thing promised.“¹⁴ Offensichtlich kann das identifikatorische „are“ hier nicht konstativen Charakter haben und Ausdruck einer Tatsachenbehauptung über unsere Welt sein, ansonsten es in ihr z.B. keine Betrüger gäbe, die Versprechen machen, ohne damit eine Verpflichtung auf sich zu nehmen, die versprochenen Dinge zu tun.¹⁵

¹³ Vgl. „Deriving 'ought' from 'is'“, in: *The Philosophical Review*, 73, (1964) 43–58, repr. in *Speech Acts*, Cambridge/London/New York u.a. 1969, 175–198. Zitat in *Speech Acts*, 177. *Ebd.*, 184.

¹⁴ Darauf macht D. Marti-Huang, „The 'Is' and 'Ought' Convention“, in: *Dialectica*, 41, (1987) aufmerksam: „If (2a) depicts a state of the universe in which the two acts (the act of promising and the act of placing oneself under the obligation to keep that promise) are somehow necessarily connected with each other, then how can we explain the action of cheaters, liars or even plain forgetful people? – Whatever the merits of his claim to have deduced an 'ought' from an 'is', Searle has managed to demonstrate in a striking fashion that the verb 'is' can be used both descriptively as well as evaluatively.“ 148. Allerdings hat J. R. Searle nicht auf schlagende Art und Weise bewiesen, daß das Verb „ist“ sowohl deskriptiv als auch evaluativ gebraucht werden kann, sondern dies für seinen „Beweis“ stillschweigend vorausgesetzt, der mit der Aussage 2a. „All promises are acts of placing oneself under (undertaking) an obligation to do the thing promised“ im sprachlichen Gewand eines „are“ das trojanische Pferd „ought to be“ in seine Ableitung einführt. Insofern können wir auch J. Hintikka zutreffender Aussage: „He [J. R. Searle] has in effect pointed out that from an 'is' and from an analytical principle one may legitimately derive a perfectly genuine obligation, . . .“ (zitiert *ebd.* 150) nur unter der Voraussetzung recht geben, daß dieses analytische Prinzip normativ ist. Normativ ist es aber wegen des normativen „ist“. Statt von einem „deskriptiven“ und „evaluativen“ Gebrauch des „ist“ zu sprechen, dürfte es sinnvoller sein, vom konstativen oder normativen Gebrauch von „ist“ zu reden, da „ist“ kein deskriptives Verb wie andere bildet, vgl. z.B. J. L. Austin, *Sense and Sensibilia*, 68¹, evaluative Bedeutung aber primär in gewissen philosophischen und literarischen Kontexten hat, die eine Theorie der Seinsgrade voraussetzen, wie z.B. bei Plato, vgl. R. Ferber, *Platos Idee des Guten*, St. Augustin 1984, 28–38. D. Marti scheint hier das Sein-Sollen-Problem mit dem Tatsache-Wert-Problem zu verwechseln, die zwar miteinander verwandt, aber nicht dasselbe sind: „The 'is/ought' problem is not the same as the 'fact/value' problem . . .“, Zitat aus H. Putnam, *Reason, Truth and History*, Cambridge/London/New York u.a. 1981, 210. Auf das normative „ist“ wird in der Dissertation des Verfassers aufmerksam gemacht, *Zentons Paradoxien der Bewegung und die Struktur von Raum und Zeit*, München 1981, 86–87. Zwar ist schon öfter moniert worden, daß J. R. Searles „Beweis“ deshalb scheitert, weil in den Prämissen zur Konklusion (5) selber eine normative stecke. So schreibt H. v. Wright in: „Is and Ought“ in: *Man, Law and Modern Forms of Life*, ed. by E. Bulygin, J. L. Gardies and I. Niiniluoto, Dordrecht/Boston/Lancaster, 1985, 263–281: „Since the conclusion was drawn from the factual statement that A gave a promise in conjunction with the norm of promise-keeping, one may feel inclined to say the following: Searle has not shown that an Ought may be inferred from just an Is, but that it can be inferred from an Is in combination with an (other) Ought. So Searle

Woher weiß ich aber, daß nicht gerade Jones ein solcher Betrüger ist? Bildet so noch (2) eine sogenannte institutionelle Tatsache, so nicht mehr (2a), vielmehr bildet (2a) eine konstitutive bzw. normative Regel.¹⁶ Wohl erhält sie durch ihre sprachliche Form den Schein einer Tatsache. Selbstverständlich können wir uns auf solche Konventionen aus der Außenperspektive wieder mit Tatsachenbehauptungen *beziehen*. Daraus folgt aber noch nicht, daß die Konventionen, wenn nicht natürliche, so doch institutionelle Tatsachen *sind*. Das wäre m.E. ein Kategorienfehler. Als Konvention bzw. definitonische Festsetzung ist aber (2a) weder wahr noch falsch, sondern eine konstantive Norm, deren normativer Gehalt so wiederzugeben wäre: „2a: All promises ought to be acts of placing oneself under (undertaking) an obligation to do the thing promised.“ Ist die normative Prämisse (2a) im Gewand von (2a) hier aber eingeschmuggelt worden, so kann in (3) ein „Jones placed himself under (undertook) an obligation . . .“, in (4) ein „Jones is under an obligation . . .“ und in (5) ein „Jones ought to pay . . .“ abgeleitet werden. Auf Wesentliche verkürzt, läßt sich der Fehler J. R. Searles so deutlich machen:

Konstantive Maior: „1. Jones uttered the words, 'I hereby promise to pay you, Smith, five dollars'.“

Normative Minor: „2a. All promises are [normative 'are'] acts of placing oneself (under) undertaking an obligation to do the thing promised.“

Normative Konklusion: „5. Jones ought to pay Smith five dollars.“

J. R. Searles angebliches Gegenbeispiel gegen den sogenannten naturalistischen Fehlschluß vom Sein aufs Sollen legitimiert also nicht den Schluß vom *reinen* Sein auf ein *reines* Sollen, sondern nur den von einer aus Sein und Sollen *gemischten* Prämissenmenge auf ein Sollen. Dieser Schluß aber ist so alltäglich wie erlaubt. Das Gegenbeispiel J. R. Searles, das die Analyse D. Humes falsifizieren soll, verifiziert sie so in einem neuen Sinn:

„In every system of morality which I have hitherto met with, I have always remark'd, that the author proceeds for some time in the ordinary way of reasoning, and establishes the being of a God, or makes observations concerning human affairs; when of a sudden I am surpriz'd to find, that instead of the usual copulation of propositions, *is* and *is not*, I meet with no proposition that

is not entirely right, only halfright.“ 273. Leider lokalisiert aber H. v. Wright wie andere Proponenten dieser Ansicht nicht genau, wo das andere Ought steckt, nämlich im konstativ kategorisierten „are“ von (2a) und wird deshalb veranlaßt, nach einer anderen Lösung zu suchen, die darin bestehen soll, daß das „ought“ von (5) ein „technical ought“ und gar nicht normativ sei: „We are here confronted, I maintain, with another 'ought' – equally common as the deontic or normative ought of moral or legal norms, I shall call it a *technical* Ought. When in this 'technical' sense it is said of something that it ought to be or to be done, this is an elliptic statement the full meaning of which is that *unless* this thing is (done), something else will (also) fail to be the case. For example: If I have given a promise, I ought to (must, have to) fulfil it *in order* to satisfy the obligation constituted by the norm which prohibits breach of given promise.“ 274. Doch offensichtlich setzt *dieses* „technical ought“ ein normatives „ought“ voraus, nämlich „the norm which prohibits breach of a given promise.“ Das heißt: Das „technical ought“ der Zweck-Mittel-Relation setzt Zwecke voraus, die selber in normativen Sätzen ausgedrückt sind wie (2a) „All promises are [normative 'are'] acts of placing oneself (under) undertaking an obligation to do the thing promised.“ Wenn wir nicht den umgekehrten Fehler eines naturalistischen Fehlschlusses in umgekehrter Richtung vom Sollen aufs Sein begehen wollen, so muß auch *dieses* „technical ought“ normativ sein.

¹⁶ Vgl. J. R. Searle, *Speech Acts*, chapt. 8.2.

is not connected with an *ought*, or an *ought not*. This change is imperceptible; but is, however, of the last consequence.“¹⁷

Zwar befaßt sich J. R. Searles Gegenbeispiel nicht allein mit dem moralischen, sondern auch mit dem außermoralischen Sollen. Doch zeigt es gleichwohl, warum in D. Humes Worten der Wechsel von „ist“ bzw. „ist nicht“ zum „soll“ bzw. „soll nicht“ so „imperceptible“ ist. Wir nehmen ihn deshalb nicht wahr, weil das „soll“ manchmal die Tücke hat, mit dem Schafspelz eines „ist“ verkleidet aufzutreten. Beweist aber nach der Entlarvung des normativen Wolfes unter dem konstativen Schafspelz J. R. Searles Gegenbeispiel zwar, daß sich von einer aus Sein (1) und Sollen (2a) gemischten Prämissenmenge auf ein Sollen (5) schließen läßt, so noch nicht, daß auch der *nervus probandi*, der Schluß von einem *reinen* Sein auf ein *reines* Sollen, bzw. von den konstativen Prämissen (1) und (2) auf die normative (2a), gilt. Denn offensichtlich folgt daraus, daß Jones Smith etwas versprochen *hat*, noch nicht, daß alle Versprechungen Handlungen *sein sollen*, die Verpflichtung auf sich zu nehmen, das versprochene Ding zu tun. Hier erhebt vielmehr D. Humes Problem sein Haupt. Die Fortsetzung obigen Zitats lautet bekanntlich:

„For as this [disguised] *ought* or *ought not*, expresses some new relation or affirmation [(2a)], 'tis necessary that it should be observ'd and explain'd; and at the same time that a reason should be given, for what seems altogether inconceivable, how this new relation [(2a)] can be a deduction from others [(1) and (2)], which are entirely different from it. But as authors do not commonly use this precaution, I shall presume to recommend it to the readers; and am persuaded that this small attention wou'd subvert all the vulgar systems of morality [e.g. (2a)], and let us see, that the distinction of vice and virtue is not founded on the relation of objects [e.g. (1) and (2)], nor is perceiv'd by reason.“¹⁸

III.

Der Wechsel jedoch von „ist“ bzw. „ist nicht“ zu „soll“ bzw. „soll nicht“ *kann* trotz seiner „last consequence“ so „imperceptible“ sein, weil sich an der Ausdrucksgestalt nicht ablesen läßt, ob das „ist“ konstativ oder normativ verwendet wird. Da das Wörtchen „ist“ synkategorematisch oder synsemantisch gebraucht wird, ist zu seiner näheren Bestimmung ohnehin der Satzkontext beizuziehen. Doch ist das Kriterium, ob ein Satz konstativ oder normativ gebraucht wird, auch nicht syntaktischer Natur. Denn derselbe Satz wie z.B. „Es gibt eine Lösung“ kann sowohl konstative wie auch normative Bedeutung haben. Das heißt, daß es ein syntaktisches Kriterium zur Unterscheidung normativer von konstativen Es-gibt- bzw. Ist-Aussagen jedenfalls in der deutschen und englischen Sprache nicht geben kann. Denn ein solches Kriterium müßte erlauben, die Sätze dieser Sprache auf Grund formaler Merkmale in eine Klasse von konstativen und eine von normativen einzuordnen. Die Existenz eines solchen Kriteriums würde aber

¹⁷ D. Hume, *A Treatise on Human Nature*, ed. by L. A. Selby-Bigge, Oxford 1888, 469.

¹⁸ Wir schließen uns hier der standard interpretation D. Humes an, nach der ought-propositions nicht aus is-propositions abgeleitet werden können. Sie wird gegen die Angriffe von Macintyre und G. Hunter – u.a. von W. D. Hudson, A. Flee und W. H. Schrader wieder verteidigt, vgl. für eine knappe Diskussion W. H. Schrader, *Ethik und Anthropologie in der englischen Aufklärung. Der Wandel der moral-sense-theorie von Shaftesbury bis Hume*, Hamburg 1984, 169–197, insbesondere 176–178.

ausschließen, daß ein und derselbe Satz sowohl konstativ als auch normativ sein kann.¹⁹ Analoges gilt für die Propositionen, welche der Satz ausdrückt. Wenn wir uns aber auch nicht im Netz der Schwierigkeiten eines Mentalismus verstricken wollen, wonach das Kriterium zur Unterscheidung zwischen konstativen und normativen Aussagen derselben Gestalt in den verschiedenen mentalen Akten läge, die mit ihnen vollzogen werden, so scheint es sinnvoll, das Kriterium in der Pragmatik bzw. in den mit den gebrauchten Äußerungen vollzogenen Sprechakten zu lokalisieren. Insofern sehen wir mit J. R. Searle das Kriterium dafür, ob ein Satz deskriptiv oder evaluativ bzw. konstativ oder normativ ist, nicht in den Propositionen, welche die Sätze ausdrücken, sondern in den Sprechhandlungen, welche die Satzäußerungen vollziehen.²⁰ Allerdings ist auch dieses pragmatische Kriterium wegen der nicht ganz leichten Unterscheidbarkeit normativer von konstativen Sprechakten nicht völlig befriedigend. Doch wollen wir es bis auf weiteres akzeptieren. Analoges gilt für das Wörtchen „ist“: ob es normativ oder konstativ gebraucht wird, kann weder aus seiner Ausdrucksform noch aus seiner Stellung im Satz *abgelesen*, sondern nur aus dem mit dem Satz vollzogenen konstativen oder normativen Sprechhandlungen *ausgelegt* werden.

Liegt nämlich das Kriterium dafür, ob das Wörtchen „ist“ konstativ oder normativ Bedeutung hat, in den mit seiner Äußerung vollzogenen Sprechhandlungen, so ist es *nicht mechanisierbar*. Sowie es ein syntaktisches Kriterium zur Unterscheidung von konstativen und normativen Aussagen gibt, so wenig gibt es eine mechanische Methode zur Differenzierung des normativen vom konstativen „ist“. Denn zwischen der indikativischen Form von „ist“ und seiner Funktion besteht kein notwendiger Zusammenhang, so daß das Enthymem von der indikativischen Form auf die indikativische bzw. konstativische Funktion trotz seiner Popularität fehlbar ist: Die indikativische Form von „ist“ impliziert nicht notwendig die indikativische bzw. konstativische Funktion. Umgekehrt impliziert aber auch die normativische Form von „soll“ nicht notwendig die normativische Funktion. Das „soll“ in einem Satz wie „Du sollst dies und das tun“ kann ebenfalls zur *Feststellung* des Befehls eines anderen verwendet werden, so daß der Satz trotz seiner normativischen Form indikativische bzw. konstativische Funktion hat.²¹ Wie ein normatives „ist“, gibt ebenfalls ein konstatives „soll“. Die Aufdeckung

¹⁹ Vgl. dazu R. Stuhlmann-Laeisz, *Das Sein-Sollen-Problem. Eine modallogische Studie*, Stuttgart/Bad Cannstatt 1983, 27, der Analoges für Aussagen wie „das Mittagessen ist fertig“ zeigt, allerdings ohne auf das normative „ist“ aufmerksam zu machen, das in seinem Beispiel auch nicht relevant ist.

²⁰ Vgl. dazu J. R. Searle, *aaO.*, 154–155. Vgl. auch R. Stuhlmann-Laeisz, *aaO.*, 29–30.

²¹ Darauf hat schon F. Bon aufmerksam gemacht in *Über das Sollen und das Gute*. Eine begriffsanalytische Untersuchung, Leipzig 1898, 22. Zitiert findet sich F. Bon in H. Kelsen, *Allgemeine Theorie der Normen*, Wien 1979, 275. H. Kelsen erkennt zwar klar, daß normative Gesetze auch im Indikativ formuliert werden können: „Die Norm, die vorschreibt, daß Diebe mit Gefängnis bestraft werden sollen, wird in einem Strafgesetz mitunter in dem Satz formuliert: ‚Diebstahl wird mit Gefängnis bestraft‘. Aber der Sinn dieses Satzes ist nicht, wie es seiner grammatischen Form entsprechen würde, die Aussage, daß Diebstahl tatsächlich mit Gefängnis bestraft wird. Würde dies der Sinn sein, wäre er unwahr, da trotz Geltung des Gesetzes Diebe mitunter nicht bestraft werden. Sein Sinn ist, daß Diebstahl mit Gefängnis bestraft werden soll.“, 275. H. Kelsen, der zwar auch die konstativische bzw. beschreibende Bedeutung von „soll“ sieht, hat u.W. diese Erkenntnis von der normativen Bedeutung von indikativischen Sätzen nicht auf das „ist“ ausgedehnt.

der Funktion „hinter“ der Form bleibt vielmehr Sache der *Auslegung* der damit vollzogenen Sprech- bzw. Schreibhandlungen, die quasipsychoanalytisch hinter die Tauschungen des grammatikalischen Scheins auf die pragmatische „Realität“ zurückgreift. Allerdings ist dieses hermeneutische Geschäft nicht in einem strengen Sinne objektivierbar, da die Funktionen keine natürlichen oder dispositionalen Eigenschaften der sprachlichen Formen darstellen, vielmehr dieselben Formen in unvorhersehbarer Weise zum Ausdruck neuer Funktionen dienen können.

Ad hoc sei deshalb folgendes „weiche“ Kriterium vorgeschlagen: Eine Sprechhandlung ist konstativ oder deskriptiv, wenn es eine Tatsache gibt, die mittels dieser Handlung referiert werden soll. Eine Sprechhandlung dagegen ist normativ, wenn es keine Tatsache gibt, die mit ihr referiert, sondern diese mit ihr erst konstituiert werden soll. Das heißt noch nicht, daß nur dann eine normative Sprechhandlung vorliegt, wenn keine entsprechende Tatsache vorhanden ist. Es genügt, wenn sie durch den Sprechakt nicht referiert wird. Das Wörtchen „ist“ und seine Negation „ist nicht“ haben nun konstativische Bedeutung, wenn sie in einem Satz vorkommen, der eine konstativische Sprechhandlung vollzieht. Sie haben normativische Bedeutung in einem Satz, der eine normative Sprech- bzw. Schreibhandlung ausführt.

Dieses Kriterium läßt sich nun leicht auf obige Beispiele anwenden: Das „Es gibt . . .“ in „Es gibt eine Lösung“ hat konstativische Bedeutung, wenn es eine Tatsache gibt, die mittels der mit diesem Satz vollzogenen Sprech- bzw. Schreibhandlung referiert werden soll. Es hat normativische Bedeutung, wenn es keine Tatsache gibt, sondern diese erst konstituiert werden soll. Das „. . . gibt es nicht“ hat in „Das gibt es nicht“ konstativische Bedeutung, wenn es dazu dient, die Tatsache zu referieren, daß es das nicht gibt. Es hat normativische Bedeutung, wenn es dazu dient, die Tatsache zu konstituieren, daß es das nicht gibt. Das „ist“ etwa in „Unter diesem Baum ist ein Versammlungsplatz“ hat konstativische Bedeutung, wenn es dazu dient, die Tatsache zu referieren, daß es unter diesem Baum einen Versammlungsplatz gibt. Es hat normativische Bedeutung, wenn es dazu dient, diese Tatsache erst zu konstituieren. Das „ist“ in „Punkt ist, was keine Teile hat“ z.B. besitzt normativische Bedeutung, weil mit der betreffenden Sprech- bzw. Schreibhandlung nicht die Tatsache referiert wird, daß Punkte keine Teile haben, sondern diese erst mittels dieser Sprech- bzw. Schreibhandlung konstituiert wird. Ebenso hat das „ist“ in „Mündig ist, wer das 20. Lebensjahr vollendet hat“ oder „Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft“ normativische Bedeutung, weil die damit vollzogenen Sprech- bzw. Schreibhandlungen des Gesetzgebers nicht dazu dienen, die Tatsachen zu referieren, daß mündig ist, wer das 20. Lebensjahr vollendet hat bzw. der Ehemann das Haupt der Gemeinschaft ist, sondern diese zu *konstituieren*. Nach einer alten Definition des Rechts von Gaius gilt: „Lex est, quod populus iubet atque constituit.“ (*Institutionum commentarii* 1.IV, I. 3) Die Tautologie „Geschäft ist Geschäft“ hat zumindest in der Umgangssprache ebenfalls einen normativen Touch, weil die damit vollzogene Sprechhandlung nicht dazu dient, die philosophische Tatsache der Identität des Geschäftslebens mit sich selbst zu referieren. Sie dient vielmehr dazu, die Tatsache zu konstituieren, daß Geschäft Geschäft sein und nicht mit „unsachlichen“ moralischen Überlegungen verquickt werden soll. Analoges gilt für Tautologien wie „Kinder sind Kinder“, „Heute ist heute“, „Schluß ist Schluß“ u.a.m. Die Sprechhandlungen, die mit ihnen vollzogen werden, dienen nicht dazu, die entsprechenden trivialen Tatsachen zu referieren, sondern dazu, deren normative Doppelgänger zu konstituieren: „Kinder sollen Kinder“,

„Heut soll heut“ und „Schluß soll Schluß“ sein. Auch wenn also entsprechende Tatsachen vorliegen, so bedeutet das noch nicht, daß die korrelierenden Sprechhandlungen sie referieren *müssen*, sondern daß sie deren normative Doppelgänger auch konstituieren *können*.

Zwar hängen insbesondere rechtliche Normen von empirischen Erwägungen ab, insofern es zumindest in einer Demokratie widersinnig wäre, Rechtsnormen aufzustellen, die den Lebensumständen majoritärer Bevölkerungskreise widersprechen, nicht befolgt würden oder nicht durchsetzbar wären. (Ob es dagegen sinnvoll ist, an moralischen Normen wie z.B. den christlichen der Nächsten- und Feindesliebe festzuhalten, wiewohl sie offensichtlich den Lebensgewohnheiten weiter Bevölkerungskreise widersprechen, ist eine ganz andere Frage.) Doch ist es andererseits ein Mißverständnis der ratio legis zu glauben, ein Satz wie „Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft“ sei nur die empirische Feststellung der sozialen Verhältnisse um 1907, als das *Schweizerische Zivilgesetzbuch* in Kraft trat. Wenn auch der Satz „Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft“ auf den Ist-Zustand von damals im konstativen Sinne Rücksicht nimmt, so impliziert die ratio legis des damaligen Gesetzgebers doch eine normative Setzung: „Der Ehemann soll das Haupt der Gemeinschaft sein.“ Sollte das vielleicht eine revolutionäre, aber heiratswillige Schweizer Frau mit Berufung auf das indikative „ist“ des Artikels 160 bestritten haben, so könnten sie verschiedene empfindliche rechtliche Folgen sowohl im Fall der Heirat als auch erst recht in dem der Scheidung über die normative Funktion dieses „ist“ aufklären. Diese Berücksichtigung des Ist-Zustandes von damals involviert natürlich noch keinen „naturalistischen Fehlschluß“ vom Sein aufs Sollen, vielmehr tritt eine unausgesprochene Majoritätsregel als normative Prämissen hinzu: Die Usanz der meisten Ehen soll für alle Ehen verbindlich sein:

Konstative Major: In den meisten Ehen ist [konstatives „ist“] der Ehemann das Haupt der Gemeinschaft.

Normative Minor: Die Usanz der meisten Ehen soll für alle Ehen verbindlich sein.

Normative Konklusion: Der Ehemann ist [normatives „ist“] das Haupt der Gemeinschaft.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, seien noch fünf Spezifikationen angebracht:

(a) Zwar besagt die ratio legis eines Gesetzes wie „Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft“. Der Ehemann soll das Haupt der Gemeinschaft sein. Doch heißt das noch nicht, daß auch der emotiv-psychagogische Appell des Soll-Satzes derselbe bleibt wie der des Ist-Satzes. Es kann vielmehr durch die konstative Fassung einer Norm der Schein einer Tatsache und damit ein höherer Objektivitätsdruck verliehen werden. Dies scheint auch im Sinne des Gesetzgebers zu sein, der die intersubjektive Verbindlichkeit seiner Normen sprachlich wirksamer durch die Form des Indikativs als des „Normatives“ bzw. durch ein „ist“ als durch ein „soll“ statuiert. Doch ändert sich durch den konstativen sprachlichen Schein nichts an der normativen Funktion. Analoges gilt für die normative Funktion von konstativ verfaßten Sätzen der Reklamesprache, die ja mit Vorliebe den Indikativ benutzt wie in „Fabelhaft ist Apfelsaft“ u.a.m. Ihre normative Kraft und Wirksamkeit wird durch die indikative Form erhöht. Hier dürfte auch ein Grund dafür liegen, weshalb in entwickelten Rechtssystemen nach einer Bemerkung R. v. Iherings die präskriptive Form relativ selten ist, wohingegen sie im Dekalog²² — und im Zwölftafelgesetz (u.a. unter der Form „esto“) prädominiert.

²² Darauf macht J. L. Gardies aufmerksam in „L'erreur de Hume“, in: *Philosophie d'aujourd'hui*,

Man weiß z.B., daß anlässlich der Festsetzung des *Code civil français* der Staatsrat ursprünglich entschieden hatte, die Gesetze im Futur zu formulieren, das als Äquivalent zum Imperativ betrachtet wurde. Der Tribun J. Andrieux soll es dann bedauert haben, daß im Gegensatz zu dieser ursprünglichen Entscheidung dem Indikativ praesens ein wichtiger Teil eingeräumt worden ist.²³ Die Wirksamkeit, die geltendes Recht haben soll, wird so gewissermaßen schon sprachlich als verwirklicht unterstellt und damit der „Normativ“ durch den Indikativ — so paradox das klingen mag — linguistisch verstärkt. Ebenso wird die Wirksamkeit einer Ideologie, sei sie auch noch so trivial wie die von „Fabelhaft ist Apfelsaft“, nicht zuletzt dadurch zu erreichen versucht, daß sie als Tatsachenfeststellung formuliert wird. Wird die Ideologie dazu noch geglaubt und in die Tat umgesetzt, indem man z.B. fleißig Apfelsaft trinkt, weil er fabelhaft ist, oder indem man sich als Haupt der Gemeinschaft aufführt, weil man(n) es ist, so wird die Ideologie im nachhinein selber zu einem Teil der sozialen Wirklichkeit. Die Übertreibung J. Seldens „Syllables govern the world“ mag so für die Silbe „ist“ Wahrheit sein, weil sie nicht nur ein entscheidendes Ausdrucksmittel philosophischer Ontologien, wie z.B. derjenigen des Parmenides mit ihrem subjektlosen *esti* (II.3.5), sondern in ihrer normativen Bedeutung auch eines der entscheidenden Erzeugungsmittel moderner Rechtssysteme und Ideologien ist.

(b) Selbstverständlich können wir uns auch auf solche konstituierten „Tatsachen“, wie sie z.B. in den einschlägigen Rechtsordnungen positiviert werden, von außen wieder mit konstativen Sprechhandlungen beziehen wie z.B.: In der Schweiz ist laut § 160 des *Zivilgesetzbuches* der Ehemann das Haupt der Gemeinschaft oder: es ist laut § 11 mündig, wer das 20. Lebensjahr vollendet hat. Dann hat das „ist“ wieder konstative Bedeutung. Ebenso können wir uns auch auf die nicht nur rechtlichen, sondern z.T. in einem paradigmatischen Sinne moralischen Gebote des Dekalogs von außen wieder mit konstativen Sprechhandlungen beziehen, wie z.B.: Das fünfte Gebot sagt, daß du nicht töten sollst. Dann hat das „sollst“ konstative Bedeutung. Ebenso kann sich auch I. Kant auf den kategorischen Imperativ als auf ein „Faktum der Vernunft“ beziehen (*KpV*, § 7). Ebenso kann Satz 5 von J. R. Searles Beispiel „Jones ought to pay Smith five dollars“ als Tatsachenaussage über eine Norm verstanden werden, so daß dann das „ought“ konstative Bedeutung hat, was allerdings nicht die Intention J. R. Searles ist. Allgemeiner gesprochen: Bei Sprechakten, die es mit nicht-natürlichen „Tatsachen“ zu tun haben, bleibt zu unterscheiden, ob sie die „Tatsachen“ relativ zur „Natur“ erst konstituieren oder sich von außen auf schon konstituierte „Tatsachen“ beziehen. Nur im ersten Fall haben sie normative, im zweiten aber konstative Funktion. Solche konstituierten „Tatsachen“ werden auch „soziale Tatsachen“ (E. Durkheim), „institutionelle Tatsachen“ (J. R. Searle) oder „konventionelle Tatsachen“ (E. Lagerspetz) genannt. Dabei bleibt allerdings zu beachten, daß es sich hier nur aus der Außenperspektive um Tatsachen handelt. Selber sind diese „Tatsachen“, wie z.B. die §§ 11 und 160 des *Schweizerischen Zivilgesetzbuches*, nicht Tatsachen, sondern Normen bzw. rechtlich sanktionierte Konventionen. Die obigen Ausdrücke, insbesondere derjenige der „konventionellen Tatsachen“, bleiben so irreführend, da sie dazu tendieren, eine zwar späte und künstliche, aber gleichwohl logisch unabhängige Unterscheidungslei-

Collection dirigée par P.-L. Assoun, Paris 1987, 88. Der Verfasser ist Herrn J.-P. Schobinger für den Hinweis auf dieses Buch verpflichtet.

²³ Vgl. *ebd.*, 88.

stung zu verweisen, nämlich die zwischen Normen und Tatsachenaussagen über Normen.

(c) Allerdings zeigt die Möglichkeit konstativer Bezugnahme auf Normen, daß es ein Mißverständnis wäre zu glauben, die normative Kraft von der Form nach konstativen Aussagen käme nur durch das Vorhandensein von Nomina mit normativer Färbung zustande: Der Satz „Mündig ist, wer das 20. Lebensjahr vollendet hat“ sei deshalb normativ, weil die Bedeutung von „mündig“ nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten involviere. Denn wäre dem so, dann könnte er nicht konstativ verwendet werden, wie er offensichtlich zur Beschreibung des Artikels 11 gebraucht werden kann. Ferner könnten dann Sätze ohne normative Nomina, wie z.B. „Das Grundbuch ist öffentlich“ (*Schweizerisches Zivilgesetzbuch*, § 970), gar nicht normative Funktion haben, da sie keine normativ tingierten Nomina enthalten. Denn das Prädikat „öffentlich“ bildet zwar kein natürliches, sondern ein konventionelles Prädikat. Ohne „ist“ aber impliziert dieses konventionelle Prädikat noch nicht einmal ein Dürfen oder Können, geschweige denn ein Sollen dieses Dürfens oder Könnens bzw. ein normatives Dürfen oder Können: Das Grundbuch soll – „aus Sollen folgt Können“ – eingesehen werden dürfen oder können. Das heißt: Auch Sätze mit normativ gefärbten Nomina plus „ist“ können so wohl konstativ als auch normativ verwendet werden. Über die konstative oder normative Verwendung entscheidet aber nicht die normative oder konstativ bzw. deskriptive Färbung der Nomina, sondern das konstativ oder normativ gebrauchte „ist“. Analoges gilt für so fundamentale Normen des *Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland* wie z.B. „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ (Art. 1 Abs. 1 Satz 1) oder „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“ (Art. 5 Abs. 3 Satz 1) usw. Sie werden nicht normativ wegen der normativen Färbung der Nomina „Würde“, „unantastbar“ oder „frei“, sondern wegen des normativ gebrauchten „ist“.

(d) Nicht verschwiegen werden soll ferner, daß das vorgeschlagene hermeneutische Kriterium zur Unterscheidung zwischen konstativem und normativem „ist“ nicht scharf sein kann. Denn da es kein unfehlbares physisches Merkmal dafür gibt, ob eine Sprech- bzw. Schreibhandlung eine Tatsache konstatiert oder konstituiert, bildet es häufig eine Frage der Interpretation, ob eine Sprech- bzw. Schreibhandlung eine Tatsache feststellt oder festsetzt. Wie schon die Unterscheidungen der „Frege-Russell-Tetrachotomie“ nicht in einem absoluten Sinne quasi an sich gelten, sondern nur relativ auf das Frege-Russellsche-Darstellungssystem von „ist“, ²⁴ so gibt es auch kein absolutes normatives oder konstatives „ist“ an sich, sondern nur relativ auf ein bestimmtes, meist nicht explizit gemachtes Interpretationssystem. Das primäre Interpretationssystem der Welt ist aber dasjenige unserer Sinne und unseres Gemeinns (common sense). Für es

²⁴ Vgl. dazu J. Hintikka, „Is, Semantical Games and Semantical Relativity.“ in: *Journal of Philosophical Logic*, 8, (1979) 433–468, insbesondere 449. Insoweit J. Hintikka die semantische Relativität der „Frege-Russell-Tetrachotomie“ von „ist“ auf das Frege-Russellsche Darstellungssystem zeigt, dürfte er im Recht sein. Die von ihm vertretene Univozitätsthese von „ist“ bleibt demgegenüber nicht weniger relativ, nämlich relativ auf das Darstellungssystem der semantischen Spieltheorie. Das heißt: Es hat keinen absoluten Sinn von einer Univozität oder Äquivozität von „ist“ zu sprechen, sondern beides gilt nur immer relativ auf das jeweilige Interpretationssystem. Der Ausdruck des Aristoteles „das Seiende wird auf vielfache Art und Weise ausgesagt“ ignoriert also nicht nur die Mehrdeutigkeit der Mehrdeutigkeit von „ist“, sondern auch, daß die logisch-lexikalische Mehrdeutigkeit selber relativ ist auf das jeweilige Darstellungssystem.

spricht das einfache Argument, daß es bis anhin überlebt hat. Zwar beweist dieses Argument nicht, daß es auch immer recht, wohl aber daß es in einem psychologischen Sinne Vorrang hat. Pointiert gesagt: Das primäre Interpretationssystem der Welt ist unsere „Volkpsychologie“. Während es nun relativ eindeutige Fälle gibt, in denen sich mittels dieser vergleichsweise klar sagen läßt, ob eine Sprechhandlung wie z.B. die eines Arbeitgebers „Für den aidspositiven Herrn N. N. gibt es hier keine Stelle“ eine Tatsache konstatiert oder konstituiert, so gibt es Grenzfälle, in denen sich diese Unterscheidung nicht mehr klar durchführen läßt. So mag z.B. die zweite Zeile der dritten Strophe des Deutschlandliedes „Einigkeit und Recht und Freiheit sind des Glückes Unterpfand“ zwar Ausdruck eines Teiles der deutschen Volkpsychie sein. Doch weiß die deutsche Volkpsychologie, ob es sich hier um eine Tatsachenfeststellung oder eine normative Festsetzung handelt und dementsprechend das „sind“ konstativ oder normativ zu verstehen ist? Ist ferner das dritte Gesetz Newtons „Die Wirkung ist stets der Gegenwirkung gleich . . .“ eine Tatsachenfeststellung oder eine normative Festsetzung? Ist es eine Tatsachenfeststellung zu behaupten „Cultivated leisure is the aim of man“ (O. Wilde), oder ist dies eine normative Festsetzung? Da verläßt uns die „Volkpsychologie“, und es beginnt der nicht endende Streit der Politiker, Wissenschaftstheoretiker und Philosophen. (Er kann u.a. deshalb oft zumindest theoretisch nicht enden, weil er es oft mit *offenen* und noch öfter mit *kaschieren* normativen Fragen zu tun hat. Die Lösung dieser Fragen mag hinsichtlich der zu wählenden Mittel, aber nicht hinsichtlich der zu verfolgenden Endzwecke rational sein, sondern „dependts“, um eine Phrase D. Humes zu gebrauchen, „upon our sentiments“.²⁵) Sowenig nun etwa daraus, daß die Dichotomie zwischen synthetischen und analytischen Sätzen in der natürlichen Sprache unscharf ist, folgt, daß die Unterscheidung selber für diese Sprache aufgegeben werden soll,²⁶ sowenig folgt aus der analogen Unschärfe des Unterscheidungskriteriums zwischen dem konstativen und normativen „ist“, daß die Unterscheidung selber für die natürliche Sprache nichts taugt. Denn um das feststellen zu können, müssen wir sie schon in der natürlichen Sprache gemacht und auf Beispiele projiziert haben. Eben- sowenig beweist die Existenz des Zwielfts etwas gegen die beschränkte Nützlichkeit der Unterscheidung von Nacht und Tag. Die Unschärfe des Unterscheidungskriteriums mag uns aber daran erinnern, daß es kein absolutes konstatives oder normatives „ist“ gibt, sondern immer nur ein relatives auf ein immer nur relatives Interpretationssystem.

(e) Abschließend sei darauf hingewiesen, daß auf den 1. Januar 1988 der Satz „Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft.“ (§ 160, *Schweizerisches Zivilgesetzbuch*) auf Grund eines Volksbeschlusses fallengelassen worden ist. Nicht fallengelassen aber wurde im Ersatzartikel neben der traditionellen Voranstellung des Namens des Ehemannes das nicht weniger traditionelle normative „ist“: (Es kommt nämlich schon im Römischen Familienrecht vor, das im Unterschied zum Zwölfartafelgesetz statt „esto“ auch „est“ sagt: Pater est, quem nuptiae demonstrant.) Zwar sei eingeräumt, daß die Braut heute gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären kann, sie wolle ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen (§ 160 Abs. 2). Trägt sie allerdings bereits einen solchen Doppelnamen, so kann sie lediglich den ersten Namen voranstellen (§ 160 Abs. 3). Der neue § 160 Abs. 1, aber lautet: „Der Name des Ehemannes ist der Familienname der Ehegatten.“

Anschritt des Autors: PD Dr. R. Ferber, Philosophisches Seminar, Universität Zürich, Rämistr. 71, CH 8032 Zürich.

²⁵ D. Hume, *aoO.*, III, 2.5.

²⁶ Vgl. dazu J. R. Searle, *aoO.*, chapt. 1.2.